WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesministerium für Inneres
Sektion I – Präsidium
Abteilung I/7 – EU-Angelegenheiten
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail:
BMI-I-7@bmi.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900-4002 | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
COM (2022) 2009 final	Rp 459.0002/2022/WP/Sa Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	24.06.2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [COM (2022) 2009 final vom 11.5.2022] – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Verordnungsvorschlag eine Rückmeldung zu übermitteln, und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich erkennt die Zielsetzung des vorliegenden Verordnungsvorschlags an, den sexuellen Missbrauch von Kindern ebenso zu verhindern wie auch zu bekämpfen. Es ist von großer Bedeutung, dass wirksame Schritte zur Bekämpfung wie auch Unterbindung krimineller Machenschaften in diesem Bereich gesetzt werden, die ihrerseits im Einklang mit den europäischen Grundrechten stehen und insgesamt als verhältnismäßig eingestuft werden können. Während die Eindämmung der Verbreitung von sog. Child Sexual Abuse Material (CSAM) höchste Priorität haben muss, erweist sich der im Verordnungsvorschlag vorgezeichnete Weg aus mehreren Gründen problematisch, fußt er doch im Wesentlichen auf der Beseitigung der Zulässigkeit des Angebots von Ende-zu-Ende Verschlüsselung in Chat- und Messenger-Diensten. Darauf wird im Folgenden näher eingegangen.

II. Zu wesentlichen Elementen des Verordnungsvorschlages

Sicher verschlüsselte Chats werden durch die Vorgaben des VO-Vorschlags de facto verboten. Die technische Umsetzung der Inhaltszugriffe auf elektronische Kommunikation wird zwar durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht direkt determiniert, faktisch können Inhaltszugriffe jedoch nur durch eine grundsätzliche Durchbrechung sicherer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgen. Dies ist mit Blick auf die dringend gebotene IT-Sicherheit von Unternehmen untragbar und daher klar abzulehnen.

Kommunikations- und Plattforminfrastrukturen sollen konkret zu diesen Inhaltszugriffen verpflichtet werden, was die bisherigen Bemühungen um sichere Infrastrukturen gefährdet, wenn nicht überhaupt obsolet macht. Unternehmenskommunikation, Produktentwicklung und Forschung sind auf eine sichere Kommunikation angewiesen. Hier drohen immense Schäden, wenn Hintertüren in der Kommunikationskette beginnen, für Inhaltszugriffe genutzt zu werden. Und das kann grundsätzlich immer passieren, wenn es möglich ist.

Die Mitgliedsstaaten und EU-Organisationen fördern zu Recht auf unterschiedlichen Ebenen die IT-Sicherheit von Unternehmen sowie von Nutzerinnen und Nutzern. Internationale Massenüberwachungsskandale und eine massiv anwachsende Cyberkriminalität belegen ferner die Brisanz und Wichtigkeit IT- und Cyber-Sicherheit. Laut aktuellem „Cybercrime Report“ des Bundesministeriums für Inneres ist allein von 2020 auf 2021 die Cyberkriminalität in Österreich um 29 % gestiegen. Unternehmen erleiden dadurch massive wirtschaftliche Schäden. Der deutsche Branchenverband Bitkom verweist in einer aktuellen Studie zu 2020/21 auf Rekordschäden in Höhe von 220 Milliarden Euro allein durch Cyberkriminalität in der deutschen Wirtschaft. Sichere und vertrauliche Kommunikation für Unternehmen ist somit nicht nur ein zentrales demokratisches Grundrecht, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht unumgänglich.

Sind die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen, wie die mögliche Entschlüsselung von Ende-zu-Ende Kommunikation oder die automatisierte Inhaltserkennung, erst einmal etabliert, können sie unabhängig von ihrem ursprünglichen Zweck für das Detektieren von allen möglichen weiteren Arten von Inhalten eingesetzt werden.

Unterhalb dieser grundsätzlichen Kritik sehen wir die angesprochene Fehlerrate der automatisierten Inhalterkennung als hoch problematisch an. Es würde ein viel zu hoher Prozentsatz an fälschlicherweise als inkriminiert identifizierten Kommunikationsinhalten erfasst, verzögert, gegebenenfalls gesperrt oder gelöscht. Das darf nicht passieren.

Was wir weiters ablehnen, ist die Verlagerung der Verantwortung zum Detektieren von CSAM-Inhalten auf die Provider. Dies widerspricht diametral dem klug gestuften Haftungsprinzip der E-Commerce-Richtlinie – nur so konnte und kann das Internet in freien, demokratisch organisierten Ländern funktionieren. Verpflichtungen wie die vorgesehenen greifen außerdem direkt ins Vertrags- und Vertrauensverhältnis mit den Kundinnen und Kunden ein und bringen die Provider hier in die zwiespältige Rolle, einerseits die Kommunikations- und Informationsfreiheit ihrer Kundinnen und Kunden zu gewährleisten und andererseits diese wichtige Funktion laufend und lückenlos auf Inhalte zu überwachen.

Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Aufhebung der sicheren Ende-zu-Ende Kommunikation in der Europäischen Union klar und nachdrücklich abgelehnt. Das gemeinsame Ziel muss sein, IT-Sicherheit für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zu stärken, nicht zu schwächen.

III. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich, dass die Verfolgung des wichtigen Ziels, den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern wie auch wirkungsvoll zu bekämpfen über den Weg einer faktischen Beseitigung sämtlicher Möglichkeiten, Ende-zu-Ende Verschlüsselung von Kommunikation in Messenger- oder Chat-Diensten zu nutzen sowie der Einführung einer mit Inhaltszugriffen gepaarten Überwachungspflicht für Anbieter von Kommunikations- und Plattformdiensten nicht

grundrechtskonform und in insgesamt verhältnismäßiger Weise erreicht werden kann. Daher sollten andere Wege in Erwägung gezogen werden, dieses Ziel zu erreichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karl Heinz Kopf
Generalsekretär

Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
Datum/Zeit-UTC	2022-06-30T15:02:37+02:00
Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
Serien-Nr.	1716778599
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/.